Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Erbach

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2008

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

- Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
- 2. a) mündliche Auskünfte,
 - b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
- 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlichrechtlicher Geldforderungen,
- 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
- 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
- 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,

- 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
- 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
- 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
- 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
- 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

- 1. durch feste Sätze (Festgebühren),
- 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
- 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
- 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 - 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 - 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 - 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

§ 5 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12 Euro. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000,00 Euro. Im Übrigen gilt:
 - 1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
 - 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 Euro zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
 - 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,00 Euro.
 - 4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
 - 5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,50 Euro.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 Euro zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 Euro.
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 Euro. Im Übrigen gilt:
 - 1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
 - 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 Euro zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

- 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 Euro.
- 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,50 Euro zu erheben.
- 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
 - 1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
 - 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

- 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
- 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
- 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
- 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
- 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu 25,00 Euro nicht zu erheben.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Kreisstadt Erbach.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Erbach abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
 - 1. die kostenerhebende Behörde,
 - 2. der Kostenschuldner,
 - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 - 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 11 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 16 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 12 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 17 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung vom 03.11.1995 trat am 19.11.1995 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2008 trat am 01.01.2009 in Kraft.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Erbach in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.12.2008

I. Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	
		EUR
1	Schriftliche Auskünfte;	
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht	10,00 €
	aus Registern und Dateien erteilt werden.	bis 510,00 €
		310,00 C
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher,	2,50 €
	Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je	bis
2	Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 €
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand,
		siehe Ziffer Nr.
		I, 11
4	Zuschlag zur Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je	
	Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00€
5	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten (insbesondere im	
	Bereich des Gemeindearchivs), Karteien, Büchern je Akte, Kartei,	
6	Buch usw.	2,50 €
6	Beglaubigung von Unterschriften.	5,00 €
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €
	Beglaubigte Fotokopien aus dem im Stadtarchiv geführten	
	Personenstandsregister, je Urkunde	10,00 €
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen	
	Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen.	5,00 €
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50 €
9	Fotokopien: je Kopie	
	1 bis 5 Kopien	0,25 €
	6 bis 20 Kopien	0,20 €
	21 bis 50 Kopien	0,15€
	ab 51 Kopien	0,10 €
10	Herstellung von Planpausen/je Kopie:	
	2.3.1 DIN AO	10,00 €
	2.3.2 DIN A1	7,50 €
	2.3.3 kleiner als DIN A1 2.3.4 sonstige, je m²	5,00 € 6,00 €
	Zioia sonotige, je in	3,33 €

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemißt sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.	25,00 € bis 2.550,00 €
2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war.	25,00 € bis 2.550,00 €
3	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	10,00 € bis 1.020,00 €
4	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage.	10,00 € bis 1.020,00 €
5	Genehmigung einer Feuerbestattung.	7,50 €
6	Genehmigung für Plakatierung.	20,00 €
7	Ersatzlohnsteuerkarte.	3,00 €
8	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte kommunale Abgaben.	5,00 €
9	Ersatzhundesteuermarke.	2,50 €
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück:	10,00 €
	mindestens je Grundstückskaufvertrag:	20,00€
11	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen.	10,00 €
12	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen.	nach Zeitaufwand
13	Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken.	1,00 €
14	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes: Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	·

15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	l orekenmanikationegesetz	1,50 €
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu	bis
	verlegendes Kabel	3,00 €
	mindestens pro Antrag	51,00 €
	und höchstens pro Antrag	5.113,00 €
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €
	mindestens pro Antrag	25,00 €
	und höchstens pro Antrag	2.556,50 €
16	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	
	1.1 für eine Fläche bis 50 m²	61,00 €
	1.2 für jede weiteren angefangenen 50 m²	35,50 €
	1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	35,50 €
	1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend	10,00 €
	durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung 1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen die z.B.	10,00 C
	Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 1.1 auf	92,00 €
	und zu 1.2 auf	92,00 € 46,00 €
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu	40,00 C
17	zahlen.	
17	Städtebauliche Genehmigungen	
	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauBG mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,50 €
	Ausnahme der Teilungsgenehmigung 2. Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauBG	25,50 €
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte	
	Mitteilung nach § 56 Abs. 3Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu §	
	55 HBO; Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €
19	Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der	
	Gewerbeordnung (GewO), der Pfandleiherverordnung (PfandLV), der Versteigerungsordnung (VerstV) und dem	
	Gaststättengesetz (GastG) (allgemeine Amtshandlungen).	
	Auskunft aus dem Gewerberegister	
	1.Soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen,	
	Karteien) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden	
	kann. (einfache Gewerberegisterauskunft)	
	Je Person	15,00 €
	2.Soweit für die Beantwortung der Anfrage, Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind. (erweiterte Gewerberegister-	
	auskunft) Je Person	25,00 €
	3. Über einen bestimmten Personenkreis (Gruppenauskunft),	23,00 C
	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden	
	kann. (Sammelauskunft) Insgesamt	75,00 €
	mayeamit	75,00 €